

Beschluss Nr.: 1234/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022						

GEGENSTAND:

Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde zur Bauleitplanung der Stadt Magdeburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde hat die vorgelegten Planungsunterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Nien-dorfer Straße“ geprüft.

Es sind keine wahrzunehmenden Belange für die Gemeinde Hohe Börde erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
.....€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: Frau Ruske	Amt: Bauamt	Struktur: 60.22	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Tittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Tittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG (LSA)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.08.2022 wurde die Nachbargemeinde Hohe Börde durch die Landeshauptstadt Magdeburg aufgefordert, eine Stellungnahme zur 32. Änderung des F-Plans der Landeshauptstadt Magdeburg „Niendorfer Straße“ abzugeben.

Ziel der 32. Änderung des F-Plans „Niendorfer Straße“ ist die Ausweisung einer bislang im F-Plan der Landeshauptstadt Magdeburg ausgewiesenen Grünfläche mit Zweckbestimmung Kleingärten als Wohnbaufläche und Grünfläche. Die 32. Änderung des F-Plans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 355-5 „Niendorfer Straße“. Planungsziel des B-Plans ist es die aufgegebenen zum überwiegenden Teil brachliegende Kleingartenanlage „Flora 1919“ für eine Nachnutzung zu entwickeln und Baurecht für die Errichtung von bis zu 80 Einfamilien- und Doppelhäusern herzustellen. Da es sich um eine Kleingartenanlage handelt, ist der Planbereich planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und es besteht Planbedarf.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die 32. Änderung des F-Plans der Landeshauptstadt Magdeburg „Niendorfer Straße“ keine Einwände.

Anlage

Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.08.2022
Auszug aus der 32. Änderung des F-Plans
Auszug aus dem B-Plan Nr. 355-5 „Niendorfer Straße“